

Merkblatt
(Stand 10.2016)

Genehmigung baulicher Anlagen in Gewässern einschließlich des Bereiches bis zur Böschungsoberkante und in Gewässerrandstreifen sowie im Überschwemmungsgebiet gemäß §§ 22, 23 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) und §§ 38, 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Allgemein

Grundsätzlich ist eine Bebauung im Gewässerrandstreifen und in Überschwemmungsgebieten nicht mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

In Überschwemmungsgebieten, in Gewässern und im Gewässerrandstreifen bedürfen deshalb vor allem folgende Maßnahmen (Aufzählung unvollständig) der Genehmigung bzw. Ausnahmegenehmigung:

- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen
- das Lagern und der Umgang mit Stoffen, die die Wasserqualität gefährden, auf dem Boden,
- die Umwandlung von Grün- in Ackerland,
- das Anlegen, Erweitern oder Beseitigen von Baum- und Strauchpflanzungen

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion der Gewässer sowie der Sicherung des Wasserabflusses, insbesondere im Hochwasserfall. Der Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. In Hessen gilt in Außenbereichen ein Gewässerrandstreifen von 10 m.

Form der Unterlagen

Außer einem formlosen Anschreiben (1-fach) sind dem Antrag folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung beizufügen. Die Unterlagen sollten von einer fachkundigen Person erstellt werden und sind jeweils mit einem Ausfertigungsdatum zu versehen sowie vom Antragsteller und dem Planungsträger zu unterschreiben. Die Antragsunterlagen sind formgerecht gemäß DIN 824 auf DIN A4 mit Hefrand zu falten, damit sie dem Bescheid angeheftet werden können. Zusätzliche Anforderungen von Unterlagen bleiben in besonderen Fällen vorbehalten.

1. Antrag

Es ist ein formloser Antrag zu formulieren. Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

- Angaben zum Antragsteller
- Bezeichnung der betroffenen Grundstücke mit Gemarkung, Flur, Parzelle und Eigentümer

2. Beschreibung

- Genaue Bezeichnung des Gewässers / Überschwemmungsgebietes (Ü-Gebiet)
- Angabe der Nettobaukosten für die reinen Baumaßnahmen im Überschwemmungsgebiet / Gewässerrandstreifen / Gewässer
- Zweck und Beschreibung des Bauvorhabens im Gewässerrandstreifen, Gewässer und / oder im Ü-Gebiet
- Bei Maßnahmen im Ü-Gebiet: Nachvollziehbare Berechnung des verlorenen gehenden Retentionsraumes und des Retentionsraumausgleiches, Angaben zu den tatsächlichen Höhenverhältnissen und der HQ₁₀₀ - Höhe im Bereich der Maßnahme ggf. Höhenverhältnisse im Bereich der Maßnahme nach Auffüllungen und im Bereich des zukünftigen Retentionsraumausgleiches
- (Angaben zu den HQ₁₀₀-Höhen können beim Regierungspräsidium Darmstadt erfragt werden)
- Angaben zur Abwicklung der Bauphase : Zeitraum, geplante Gewässerumleitung, Grundwasserstände

3. Begründung

Für den Einzelfall, für den die wasserrechtliche Genehmigung erteilt werden soll, muss grundsätzlich eine Begründung erfolgen, dass bei Maßnahmen im Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen und im Überschwemmungsgebiet

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird
5. die Gewässereigenschaft nicht nachteilig beeinflusst wird

Bei Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet, außerhalb des Gewässers bzw. Gewässerrandstreifens kann Punkt 5 entfallen.

Sofern das Vorhaben baugenehmigungspflichtig ist, kann die wasserrechtliche Genehmigung mit der Baugenehmigung miterteilt werden.

4. Hydraulische Nachweise

- Nachweis der Hochwassersicherheit für die Bauphase und den Betriebszustand.
- Pläne zur Gewässergestaltung (Freibord, Materialien, Profil, Durchgängigkeit, etc.)
- Bei Maßnahmen im Gewässer mit Sohleneingriffen Schleppspannungsnachweise
- Nachweis des maßgeblichen Hochwassers sowie des mittleren und niedrigsten Wasserstandes
- Angaben und Berechnung des Retentionsraumverlusts und Ausgleich des Retentionsraumes

5. Planunterlagen

Die Zeichnungen sollten bevorzugt das Format DIN A3 nicht überschreiten.

- Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 bis 1: 10.000
- Lageplan im Maßstab 1:2000 bis 1:500
- amtlicher Liegenschaftsplan mit Eigentümerverzeichnis im geeigneten Maßstab
- Querprofile und Längsschnitte mit Eintragung des Bestandes und der geplanten Baumaßnahme / Retentionsraumherstellung sowie Einzeichnung der Böschungsoberkanten und des maßgeblichen Hochwassers sowie des mittleren und niedrigsten Wasserstandes
- Maßstabsgetreue Bauwerkszeichnungen
- In den vorzulegenden Planunterlagen sind alle dargestellten Bauwerke und Gewässerprofile und Geländeprofile zu vermaßen und mit Höhenangaben, bezogen auf NN, zu versehen

6. Statik

Prüfstatik geplanter Bauwerke mit Standsicherheitsnachweis, bei Bedarf für den Hochwasserfall

Im Einzelfall kann nach Rücksprache mit Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom Umfang des o. g. Nachweise abgewichen werden.

7. Sonstiges

Sofern es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft handeln sollte, ist die Vorlage einer Eingriffs- und Ausgleichsplanung erforderlich. Es wird daher empfohlen, sich im Vorfeld mit Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg in Verbindung zu setzen, um abzuklären, ob Aussicht auf Erteilung einer Genehmigung besteht. Mit der Unteren Fischereibehörde sollte ebenfalls Kontakt aufgenommen werden, wenn Eingriffe ins Oberflächengewässer vorgesehen werden.